

Störung der Totenruhe „Asche“ i.S.d. § 168 Abs.1 StGB – Zahngold „reloaded“

BGH Beschluss vom 30.06.2015 – 5 StR 71/15 (vorgesehen für BGHSt)

I. Sachverhalt (verkürzt):

Die Angeklagten waren Bediener für Einäscherungsanlagen in einem Krematorium, wobei ihr Aufgabenbereich umfasste, nach einem Verbrennungsvorgang ein Metallfach aus dem Ofen zu nehmen, in welchem sich Verbrennungsrückstände befanden. Diese wurden mit einer Handgardenharke nach größeren Metallteilen durchsucht (insb. künstliche Gelenke), die sonst in einem späteren Arbeitsgang die Knochenmühle beschädigt hätten (Sortierung 1). Diese Rückstände wurden in ein Sammelbehältnis eingeworfen und durch das Krematorium veräußert. Zahngold, Schmuckreste und sonstige Wertmetalle waren von den Angeklagten aus den Verbrennungsrückständen zu entnehmen und in einem gesonderten Behältnis abzulegen (diese Gegenstände waren zu klein, um die Knochenmühle zu beschädigen; die Hamburger Friedhöfe wollten sich diese aneignen, veräußern und den Erlös der Kinderkrebshilfe spenden). Verbliebene Rückstände wurden in der Knochenmühle gemahlen und automatisch in die jeweilige Urne gefüllt. Schwere Rückstände blieben nach dem Mahlvorgang in einem Sammelfach der Mühle und wurden nochmals sortiert, wobei auch hier laut Dienstanweisung werthaltige Kleingegegenstände in Behältern gesammelt wurden (Sortierung 2). Danach wurden letzte Verbrennungsreste in die Urne gegeben, die danach verschlossen wurde. Die Angeklagten entnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Bediener in diversen Fällen Zahngoldbruch aus den Verbrennungsresten der zuvor eingeäscherten Verstorbenen – entweder bei der Sortierung 1 oder 2 – und veräußerten diese in regelmäßigen Abständen in Scheideanstalten.

Das LG verurteilte die Angeklagten wegen Störung der Totenruhe in Tateinheit mit Beihilfe zum Verwahrungsbruch (sowie eine Angekl. wegen Beihilfe zur Störung der Totenruhe in Tateinheit mit Beihilfe zum Verwahrungsbruch) jeweils zu Bewährungsstrafen. Die von den Angeklagten eingelegte Revision hatte im Hinblick auf die Verurteilung wegen Störung der Totenruhe keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

1.) Zunächst ist hervorzuheben, wie die Sache zum LG und damit nach eingelegter Revision zum BGH gelangte. Die StA wird wohl über die **sog. bewegliche Zuständigkeit** gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG wegen der besonderen Bedeutung der Sache zum LG angeklagt haben, da diese besondere Bedeutung auch darin liegen kann, dass ein besonderes Bedürfnis für die rasche Klärung einer grundsätzlichen, für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle bedeutsame Rechtsfrage durch den BGH besteht. Bislang war die Problematik durch die OLG-Rechtsprechung mit unterschiedlichen Ergebnissen geklärt worden (OLG Bamberg NJW 2008, 1543; OLG Nürnberg NJW 2010, 2071; OLG Hamburg NJW 2012, 1601).

2.) Der BGH sieht in diesem Fall den Tatbestand der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) als erfüllt an, und hält das kremierte Zahngold für „Asche“ i.S.d. § 168 Abs. 1 StGB. Er subsumiert unter den Begriff der Asche sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände, auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen fremden Bestandteile, die nicht verbrennbar sind (so auch OLG Bamberg und OLG Hamburg) Dies begründet er in seinem Beschluss ausführlich mit Hilfe der gängigen Auslegungsmethoden.

a) Der **Wortlaut** erlaube eine solche Subsumtion. Anders als das OLG Nürnberg, das Asche als einen pulvrigen staubartigen Verbrennungsrückstand, der vom Feuer unversehrte Gegenstände nicht erfasst, definiert, sieht der fünfte Strafsenat den Begriff der Asche gerade nicht eindeutig definiert, wobei ihm über seine Bedeutung als staubig-pulvrigen Rückstand verbrannter Materie hinaus auch die allgemeine Bedeutung als Verbrennungsrückstand zukommt. Nach diesem Verständnis ist kremiertes Zahngold vom Begriff der Asche in § 168 StGB umfasst.

b) Sehr ausführlich und detailliert arbeitet der BGH heraus, dass auch der **Wille des historischen Gesetzgebers** einer solchen Subsumtion nicht entgegensteht. Zwar enthielt § 168 in Fassung des RStGB zunächst nur den Begriff „Leichnam“ und in einer anderen Vorschrift den Begriff „Teile des Leichnams“, jedoch hat die „Asche“ des Verstorbenen durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz Eingang in § 168 StGB gefunden, wobei eine ausdrückliche Anlehnung an frühere Entwürfe, die den

Schutz der Asche erwogen, stattfand. Diese Entwürfe argumentierten zumeist mit der 1934 einheitlich geregelten Feuerbestattung. Urnengräber sollten ebenso wie Gräber im rechtlichen Sinne werden. Dies spricht dafür die Verbrennungsreste eines menschlichen Körpers, die nicht ausnahmslos einen pulvrigen Zustand aufweisen, historisch in ihrer Gesamtheit als schützenswert anzuerkennen.

c) **Systematische und teleologische Erwägungen** des BGH runden seine Argumentation für die Subsumtion von kremiertem Zahngold unter den Begriff der Asche ab. Zunächst gebührt der Rechtsgüterschutz, den § 168 Abs.1 StGB entfalten soll (Pietätsgefühl der Allgemeinheit; postmortale Persönlichkeitsschutz des Toten), der sterblichen Hülle und den Überresten eines Menschen in ihrer Gesamtheit. Er bezieht sich auf Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen – also den zum Objekt gewordenen, den Rückstand der Persönlichkeit darstellenden Menschenrest. Da zum Körper eines Menschen auch künstliche Körperteile gehören, die durch Einbeziehung in die Körperfunktion ihre Sachqualität verloren haben und nicht ohne Verletzung der körperlichen Integrität entfernt werden können, genießen diese das besondere Persönlichkeitsrecht am Körper ebenso wie natürliche Körperteile. Durch diese Verbindung mit dem Körper erstreckt sich auch das Gefühl der Verbundenheit und Pietät auf diese künstlichen Körperteile. Asche ist nicht weniger schutzwürdig als der Körper oder Teile des Körpers eines Verstorbenen, wofür auch die Gleichstellung von Erd- und Feuerbestattung spricht, wo beide denselben Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe genießen. Verbrennungsreste sind in ihrer Gesamtheit zu schützen. Durch die nach Abtrennung des Zahngolds vom Körper nach dem Verbrennungsvorgang erlangte Sachqualität des Zahngolds ändert sich daran nichts, da der Schutz der Totenruhe unabhängig von der Sachqualität einzelner Körperteile zu beurteilen ist.

III. Problemstandort bzw. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung ist die erstmalige Positionierung des BGH einem „Zahngold-Fall“. Diese Entscheidung macht die vor mehreren Jahren präsente Problematik für eine Examensklausur jetzt wieder aktuell. Die Entscheidung ist deshalb sehr lesenswert, weil der BGH lehrbuchartig die Auslegung des Begriffs „Asche“ i.S.d. § 168 Abs.1 StGB vornimmt.

Der zu Grunde liegende Fall ist im Übrigen auch Gegenstand der Entscheidung des BAG (Urteil v. 21.08.2014 – 8 AZR 655/13 = NJW 2015, 419), in der die Frage einer Schadensersatzpflicht eines der Angeklagten gem. §§ 667 analog iVm § 280 Abs. 1 BGB.